

REPUBLIK ÖSTERREICH BUNDESKANZLERAMT

GZ 655 763/**3-**V/A/2/82

Cle

Gesetzesbeschluß des Niederösterreichischen Landtages vom 8. Juli 1982 über Spielautomaten (Niederösterreichisches Spielautomatengesetz)

zu GZ 119-1982 (Ltg.-426-1982) vom 8. Juli 1982 A-1014 Wien, Ballhausplatz 2 Tel. (0 22 2) 66 15/0 Sachbearbeiter POSCH

Klappe 2249 Durchwahl Fernschreib-Nr. 1370-900

Bitte in der Antwort die Geschäftszahl dieses Schreibens anführen.

An den Herrn Landeshauptmann von Niederösterreich

in Wien

Die Bundesregierung hat in ihrer Sitzung am 10. August 1982 beschlossen, der Kundmachung des Gesetzesbeschlusses des Niederösterreichischen Landtages vom 8. Juli 1982 über Spielautomaten (Niederösterreichisches Spielautomatengesetz) gem. Art. 98 Abs. 3 B-VG zuzustimmen und gleichzeitig die Zustimmung zu der im Gesetzesbeschluß vorgesehenen Mitwirkung von Bundesorganen bei der Vollziehung des Gesetzes gem. Art. 97 Abs. 2 B-VG zu erteilen.

Unbeschadet der Erteilung der Zustimmung zur Kundmachung des Gesetzesbeschlusses besteht Anlaß zu folgender Bemerkung:

Die Aufstellung und der Betrieb von Spielautomaten ist als Veranstaltung im Sinne des Art.15 Abs.3 B-VG zu sehen; die Richtigkeit dieser Zuordnung ergibt sich aus der Judikatur des Verfassungsgerichtshofes (vgl. Erk.Slg.Nr.598o/1969) sowie aus dem Umstand, daß die Aufstellung und der Betrieb von Spielautomaten in den anderen Bundesländern überwiegend im Rahmen des jeweiligen Veranstaltungsgesetzes geregelt ist (auch für Niederösterreich war im Gegenstand ursprünglich eine Novelle zum Niederösterreichischen Veranstaltungsgesetz vorgesehen).

Aus dieser Sicht entspricht aber der Gesetzesbeschluß nicht dem sich unmittelbar aus Art.15 Abs.3 B-VG ergebenden Gebot, den Bundespolizeibehörden für ihren örtlichen Wirkungsbereich wenigstens die Überwachung der Veranstaltungen und die Mitwirkung in erster Instanz bei der Verleihung von Berechtigungen zu übertragen.

10. August 1982 Für den Bundeskanzler: i.V. KOTSCHY

Für ille Richtigheit

Tustertigung i

Amt der NO Landesregierung
Poststelle

daudlag

, 1 3. AUG. 1582

Prar.

Bellagen Stempel

Ergeht an:

Herrn Landtagspräsidenten Ferdinand REITER

den Klub der ö V∀P

den Klub der SPÖ

die Abt.I/2 - Herrn Wirkl.Hofrat Dr.NEUMAYER

die LAD - Verfassungsdienst

mit dem Ersuchen um gef. Kenntnisnahme.

16.August 1982
Die Landtagsdirektion:
Dworschak e.h.